

## Verwaltungsvorschrift

### zum Verfahren bei Umgemeindungen (VwV Umgemeindungen)

Vom 27. April 2004 (ABl. 2004 S. A 90)

#### Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	Überschrift, 1, 3, 6, 7, Anl. 2 a, Anl. 2 b, Anl. 3	geändert	Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei Umgemeindungen	24.10.2006	ABl. 2006 S. A 180
2.	2, 3, 8, 10, 11, Anl. 1, Anl. 2a, Anl. 3	geändert, eingefügt, aufgehoben	Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei Umgemeindungen	29.11.2022	ABl. 2022 S. A 342

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens erlässt zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens bei Umgemeindungen gemäß den §§ 8 und 9 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – KGO – vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch § 1 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 17. November 2003 (ABl. 2004 S. A 1) folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Will ein Kirchgemeindeglied einer anderen Kirchgemeinde der Landeskirche als der seines ständigen Aufenthaltes angehören, so bedarf dies eines persönlichen Antrages des Kirchgemeindegliedes. Für Familien genügt ein gemeinsamer Antrag, in dem jede von diesem Antrag erfasste Person namentlich aufzuführen ist. Ein solcher Antrag ist von allen betroffenen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, zu unterschreiben.

Der Antrag ist schriftlich an den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde zu richten und mit einer Begründung zu versehen.

Die Verwendung von Antragsformularen ist nicht statthaft.

2. Die aufnehmende Kirchgemeinde hat die abgebende Kirchgemeinde unverzüglich nach Eingang eines Antrages auf Umgemeindung zu informieren.

### 5.1.7.1 VwV Umgemeindungsverfahren

---

3. Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde entscheidet über den Antrag unter Beachtung der Bestimmung in § 9 Abs. 2 KGO. Die Entscheidung ist dem Kirchgemeindeglied und dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchengemeinde in Form eines Bescheides schriftlich bekannt zu geben. Für den Bescheid wird die Verwendung des als Anlage 1 bzw. 2 abgedruckten Musters empfohlen.
4. Zwischen dem Zeitpunkt des Eingangs des Umgemeindungsantrages und der Entscheidung des Kirchenvorstandes sollen nicht mehr als drei Monate liegen.
5. Gegen die getroffene Entscheidung kann sowohl das Kirchgemeindeglied als auch die abgebende Kirchengemeinde gemäß § 26 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes – KVwGG – vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107) binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde erheben. Der Widerspruch ist zu begründen.
6. Wird dem Widerspruch abgeholfen, so ergeht ein Abhilfebescheid durch den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang dem für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Regionalkirchenamt zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes – KVwGG – vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107) in der jeweils geltenden Fassung.
7. Unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über die Umgemeindung sind durch die aufnehmende Kirchengemeinde unter Verwendung des in Anlage 3 abgedruckten Meldeformulars die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (ZMV) sowie gegebenenfalls die mit der Erhebung der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) beauftragte Stelle zu informieren. Sofern die aufnehmende Kirchengemeinde nicht zur Landeskirche gehört, obliegt die Pflicht nach Satz 1 der abgebenden Kirchengemeinde. Bedarf es zur Bearbeitung der Umgemeindung in den kirchlichen Stellen weiterer Informationen, so sind diese auf Nachfrage umgehend zu übermitteln.
8. Wird die Kirchgemeindegliedschaft durch Taufe, Wiederaufnahme, Aufnahme oder Übertritt gemäß § 6 Buchst. a bis d KGO erworben und will das künftige Gemeindeglied einer anderen Kirchengemeinde als der seines ständigen Aufenthaltes angehören, so gilt bei Vorliegen der in § 9 Abs. 2

## VwV Umgemeindungsverfahren 5.1.7.1

---

KGO genannten Voraussetzungen mit dem Erwerb der Kirchengemeindegliedschaft die Umgemeindung als vollzogen. Die Kirchengemeinde des ständigen Aufenthaltes ist zuvor zu informieren.

9. Die Vorgaben in Nr. 7 finden auch für eine Erklärung zur Kirchengemeindegliedschaft von Pfarrern nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KGO oder kirchlichen Mitarbeitern nach § 8 Abs. 2 KGO entsprechende Anwendung.
10. Die Ortskirchensteuer (Kirchgeld) nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Kirchensteuergesetzes vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83) wird ab dem auf die Aufnahme folgenden Monat von der aufnehmenden Kirchengemeinde erhoben, sofern das Kirchgeld für das laufende Jahr nicht bereits bei der abgebenden Kirchengemeinde gezahlt wurde. Entsprechend ist bei späteren Veränderungen zu verfahren.
11. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

## 5.1.7.1 VwV Umgemeindungsverfahren

---

### Anlage 1

#### – Muster Bescheid

<Name & Anschrift  
aufnehmende Kirchgemeinde>

Ort, Datum .....

Herrn / Frau

<Name>

<Anschrift>

### Antrag auf Umgemeindung gemäß § 9 Kirchgemeindeordnung

Sehr geehrter Herr / sehr geehrte Frau .....,

mit Schreiben vom ..... hatten Sie einen Antrag auf Umgemeindung in unsere ..... Kirchgemeinde gestellt. Der Kirchenvorstand hat auf seiner Sitzung am ..... über Ihren Antrag beraten.

Wir können Ihnen nunmehr mitteilen, dass wir Ihrem Antrag zugestimmt haben und begrüßen Sie ganz herzlich als neues Glied unserer ..... Kirchgemeinde. Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung am Leben unserer Kirchgemeinde. Zu Ihrer Information haben wir diesem Schreiben ..... beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Kirchenvorstandes  
der aufnehmenden Kirchgemeinde

Verteiler: abgebende Kirchgemeinde

---

\*

Hinweis: Diese Entscheidung gilt nur, solange Sie Ihren Wohnsitz nicht verändern

## Anlage 2 – Muster Bescheid

<Name & Anschrift  
aufnehmende Kirchgemeinde >

Ort, Datum .....

Herrn / Frau

< Name >

< Anschrift >

### Antrag auf Umgemeindung gemäß § 9 Kirchgemeindeordnung

Sehr geehrter Herr / sehr geehrte Frau .....,

mit Schreiben vom ..... hatten Sie einen Antrag auf Umgemeindung in unsere ..... Kirchgemeinde gestellt. Der Kirchenvorstand hat auf seiner Sitzung am ..... über Ihren Antrag beraten.

Für unsere Entscheidung war es wichtig, dass .....  
.....

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir deshalb Ihrem Antrag nicht zustimmen konnten.

Auch wenn diese Entscheidung für Sie zunächst eine Enttäuschung sein sollte, bitten wir Sie dennoch, den Kontakt zu der ..... Kirchgemeinde, in der Sie leben, nicht abreißen zu lassen.

Der Kirchenvorstand der ..... Kirchgemeinde wird durch uns über diese Entscheidung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Kirchenvorstandes  
der aufnehmenden Kirchgemeinde

Verteiler: abgebende Kirchgemeinde

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Ev.-Luth. Kirchenvorstand der Kirchgemeinde ..... < Anschrift > einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben und zu begründen. Als fristwährend gilt auch die Einlegung des Widerspruchs bei der Ev.-Luth. Superintendentur ..... < Anschrift > .

## 5.1.7.1 VwV Umgemeindungsverfahren

---

### Anlage 3 – Meldeformular

Ausstellende Stelle:

Bearbeitungsvermerke ZMV:

Eingang:

Einarbeitung:

#### Meldung über parochial abweichende (Ungemeindungsmeldung)

zur Erfassung in der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (ZMV)

	Antragsteller	Angehöriger	Angehöriger	Angehöriger
Familienname				
Familienname-Zusatz				
Geburtsname				
Vornamen				
gebräuchlicher Vorname				
Doktorgrad				
Ordensname				
Künstlername				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Geschlecht				
Religionszugehörigkeit				
Bekenntnisstand				
Familienstand				
Eheschließungsdatum				

#### Adresse (der Haupt- oder alleinigen Wohnung):

PLZ				
Wohnort (mit OT)				
Straßenname				
Hausnummer-Buchstabe				
Wohnungsstatus				
Name der zuständigen KG				
RTNR				

#### Kirchliche Amtshandlungsdaten

Taufdatum				
PLZ und Ort, in dem die Taufe vollz. wurde				
Taufkonfession				

## VwV Umgemeindungsverfahren 5.1.7.1

---

### Angaben zur aufnehmenden (künftigen) Kirchgemeinde:

Die umseitig aufgeführten Personen gehören aufgrund der Regelungen über Ausnahmen von der Bindung an die zuständige Kirchgemeinde einer anderen Kirchgemeinde an. Die Angaben dazu werden nachfolgend mitgeteilt.

Name der Kirchgemeinde:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
KSE-Nr.:	

Die Wohnsitzkirchgemeinde wurde über den Antrag auf Umgemeindung erstmals am ..... informiert.

Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde hat am ..... dem Antrag auf Umgemeindung stattgegeben.

oder (je nach Fallgestaltung):

Der Umgemeindung liegt eine Neubegründung der Kirchengliedschaft durch ..... am ..... zugrunde.

Ort, Datum: ..... Unterschrift: .....

Stempel

der ausstellenden Stelle: